

Beschluss

In dem Eilverfahren zwischen

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

und

der Mitarbeitervertretung B

Beteiligte zu 2),

hat die Schiedsstelle wegen Dringlichkeit durch die Vorsitzende Wollgast allein
am 6. Juli 2018 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt im Eilverfahren die Verlegung einer Wahlversammlung.

Durch Beschluss vom 4. Juni 2018 (II-10/18) wurde das Ergebnis der bei der Antragstellerin am 10. April 2018 durchgeführten Wahl zur Mitarbeitervertretung durch die Kammer II der Schieds- und Schlichtungsstelle der Diakonie Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für ungültig erklärt und die Wiederholung der Wahl angeordnet.

Mit Aushang vom 12. Juni 2018 berief der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung für den 12. Juli 2018 eine Wahlversammlung ein.

Die Antragstellerin begehrt eine Verschiebung des angesetzten Termins, da dieser in den Sommerferien im Land Berlin liegt und sich daher ein höherer Prozentsatz von Wahlberechtigten im Urlaub befinde. Sowohl die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl als auch die Versorgung der Patienten sei daher durch den gewählten Termin nicht bzw. schwieriger zu gewährleisten als bei dem von ihr vorgeschlagenen Ausweichtermin im September 2018.

Die Antragstellerin beantragt,

den von der Mitarbeitervertretung (MAV) für die Mitarbeiter-
versammlung einseitig festgesetzten Termin am 12.07.2018
aufzuheben und zu verlegen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Antragstellerin wird auf die Antragschrift nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag bleibt ohne Erfolg.

Eine Rechtsgrundlage für eine Überprüfung des durch die Mitarbeitervertretung anberaumten Termins für die Wahlversammlung und ggf. Festsetzung eines neuen Termins durch das Kirchengericht ist nicht ersichtlich.

Ausweislich des Beschlusses der Kammer II vom 4. Juni 2018 wurde die für ungültig erklärte Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Da der Aushang vom 12. Juni 2018 nicht von einem Wahlvorstand sondern der Mitarbeitervertretung stammt, handelt es sich bei der nunmehr in Umsetzung des Beschlusses eingeleiteten Wiederholungswahl, ebenfalls um eine solche im vereinfachten Verfahren, bei dem gemäß § 1 Abs. 1 Wahlordnung kein Wahlvorstand existiert.

Stattdessen ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Wahlordnung eine Wahlversammlung einzuberufen; hierfür gilt § 2 Wahlordnung. Danach wird die Wahlversammlung von der amtierenden Mitarbeitervertretung einberufen.

Bei dieser Ausgangslage finden sich keine Anhaltspunkte, wonach die Auswahl und Anberaumung des Termins für die Wahlversammlung durch die Mitarbeitervertretung weiteren Regularien unterläge, deren Einhaltung einer Überprüfung durch das Kirchengericht unterläge. Auch Sollvorschriften, die Spielraum für eine Ermessensüberprüfung oder gar die Festsetzung eines anderen Termins durch dieses ließen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen erscheint ein Zuwarten bis in den September gerade vor dem Hintergrund, dass es durch die Notwendigkeit einer Wiederholung der Wahl bereits zu einer Verzögerung gekommen ist, eher problematisch.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet die Beschwerde an den Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Die Beschwerde ist bei dem Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, c/o Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses. Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift muss von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterzeichnet sein. Der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin muss Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Statt von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin kann die Beschwerdeschrift auch von einem Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes, der Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört, unterzeichnet sein.

Berlin, 6. Juli 2018

gez. Wollgast
Vorsitzende Kammer I